

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Berufsbildende Schulen und
Abteilungen Berufsbildende Schulen
in Schulzentren des Sekundarbereichs II
im Lande Bremen

Nachrichtlich:
Magistrat Bremerhaven

Auskunft erteilt
Frau Rigbers

Zimmer 321

Tel. 0421 361-2260
Fax 0421 496-2260

E-Mail: nicole.rigbers
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-12 (22-08-44)

Bremen, 4. April 2017

Verfügung Nr.21/2017

Konkretisierung der Verordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens in beruflichen Vollzeitbildungsgängen im Lande Bremen

hier: Durchführung des Aufnahmeverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Verordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens in beruflichen Vollzeitbildungsgängen im Lande Bremen (VzBi-AufnVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung des Aufnahmeverfahrens in beruflichen Vollzeitbildungsgängen im Lande Bremen (VzBiAufnVO) ergibt sich die Rangfolge für die Aufnahme in den jeweiligen Bildungsgang aus der Durchschnittsnote des berechtigenden Zeugnisses. Dabei wird die Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet und nicht gerundet.

Diese Regelung wird zum einen unter besonderer Berücksichtigung von § 34 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes, der den Bildungsanspruch grundsätzlich an die Schulpflicht koppelt, für die kommenden Aufnahmeverfahren wie folgt konkretisiert:

Es werden zwei separate Ranglisten nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr.3 VzBiAufnVO gebildet. Die erste Rangliste besteht aus allen schulpflichtigen Bewerberinnen und Bewerbern. Die zweite Rangliste besteht aus allen nicht schulpflichtigen Bewerberinnen und Bewerbern. Die Berechnung der jeweiligen Rangfolge erfolgt wie bisher gemäß § 4 Abs. 1 Nr.3 VzBiAufnVO. Erst wenn alle schulpflichtigen Bewerberinnen und Bewerber der ersten Rangliste aufgenommen wurden, werden Bewerberinnen und Bewerber der zweiten Rangliste aufgenommen.

Zum anderen wird die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr.3 VzBiAufnVO in Folge der Fachleistungs-differenzierung an Oberschulen darüber hinaus wie nachfolgend dargestellt präzisiert, um die Chancengleichheit aller Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen.

Für die Berechnung der Rangfolge nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 VzBiAufnVO für Bildungsgänge mit der Zulassungsvoraussetzung des Mittleren Schulabschlusses gilt:

Wurde das berechtigende Abschlusszeugnis an einer Schule mit Fachleistungsdifferenzierung erworben, wird auf jede Note, die auf dem G-Niveau erworben wurde, eine Note dazugerechnet. (Bsp.: Eine 2 auf dem G-Niveau wird für die Berechnung der Durchschnittsnote entsprechend als 3 einbezogen.)

Für die Berechnung der Rangfolge nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 VzBiAufnVO für Bildungsgänge mit der Zulassungsvoraussetzung der Einfachen Berufsbildungsreife oder der Erweiterten Berufsbildungsreife gilt:

Wurde das berechtigende Abschlusszeugnis an einer Schule mit Fachleistungsdifferenzierung erworben, wird von jeder Note, die auf dem E-Niveau erworben wurde, eine Note abgerechnet. (Bsp.: Eine 3 auf dem E-Niveau wird für die Berechnung der Durchschnittsnote entsprechend als 2 einbezogen.)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Petra Jendrich